

Stellungnahme eines Betroffenen

Eine Tageszeitung berichtet über das Finanzgebaren eines Rundfunksenders am Beispiel eines »brisanten Personalproblems«: Der Intendant beabsichtige, einem leitenden Mitarbeiter Filmbeiträge zum Preise von einer Million D-Mark abzukaufen, um ihn freiwillig zum Rücktritt zu bewegen. Der Betroffene beanstandet, dass sich die Redaktion nicht vor der Veröffentlichung mit ihm in Verbindung gesetzt habe. Er macht geltend, dass einige Angaben, die ihn betreffen, falsch seien. (1987)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Seiner Ansicht nach ist ein Journalist zum Einholen einer Stellungnahme des Betroffenen nicht verpflichtet, wenn die Berichterstattung den Tatsachen entspricht. Eine Überprüfung, ob die Berichterstattung der Zeitung den Tatsachen entspreche, liege nicht im Aufgabenbereich des Presserats. Der Beschwerdeführer, als Journalist selbst branchenkundig, hätte gegen mögliche schwerwiegende und rufschädigende Behauptungen der Zeitung rechtliche Schritte einleiten können. (B 7/88)

Aktenzeichen: B 7/88

Veröffentlicht am: 01.01.1987 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Entscheidung: unbegründet